

# Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten

26. Mai 2005 (inkl. Nachträge bis 1. Januar 2021)

## Dokumentinformationen

Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten  
vom 26. Mai 2005 (inkl. Nachträge bis 1. Januar 2021)

## Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 26.05.2005

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 07.06.2005 auf den 01.01.2006

Vom Stadtrat am 05.12.2006 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2007

Vom Stadtrat am 04.12.2007 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2008

Vom Stadtrat am 02.12.2008 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2009

Vom Stadtrat am 09.11.2010 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2011

Vom Stadtrat am 15.11.2011 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2012

Stadtratsbeschluss vom 04.12.2012: kein Teuerungsausgleich auf den 01.01.2013

Stadtratsbeschluss vom 26.11.2013: kein Teuerungsausgleich auf den 01.01.2014

Stadtratsbeschluss vom 25.11.2014: kein Teuerungsausgleich auf den 01.01.2015

### 1. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 02.07.2015

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 01.09.2015 rückwirkend auf den 01.06.2015

### 2. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 01.10.2015

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 24.11.2015 rückwirkend auf den 01.06.2015

Vom Stadtrat am 28.11.2017 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2018

### 3. Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

### 4. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am 14.06.2018

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 02.10.2018 rückwirkend auf den 01.10.2018

Vom Stadtrat am 27.11.2018 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2019

Vom Stadtrat am 26.11.2019 der Teuerung angepasst auf den 01.01.2020

Stadtratsbeschluss vom 08.12.2020: kein Teuerungsausgleich auf den 01.01.2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Geltungsbereich	1
	Art. 2 Ausserordentlicher Aufwand	1
	Art. 3 Spesenentschädigung	1
	Art. 4 Zeitberechnung	1
	Art. 5 Teuerungsausgleich	1
2	Spezielle Bestimmungen	2
2.1	Mitglieder des Gemeinderates, Kommissionsmitglieder, Delegierte der Stadt (ohne Stadtpräsident, Vize-Stadtpräsident und übrige Mitglieder des Stadtrates)	2
	Art. 6 Sitzungsgelder	2
	Art. 6 <sup>bis</sup> Ansätze	2
	Art. 7 Delegationen und Veranstaltungen	2
2.2	Mitglieder des Stadtrates	3
	Art. 8 Entschädigung	3
	Art. 9 Sitzungsgelder, Delegationen und Veranstaltungen	3
	Art. 10 Entschädigungen Dritter	3
	Art. 10 <sup>bis</sup> Nichtwiederwahlversicherung	3
2.3	Stadtpräsident, Vize-Stadtpräsident	3
	Art. 11 Besoldung Stadtpräsident	3
	Art. 12 Entschädigung Vize-Stadtpräsident	4
2.4	Weitere Entschädigungen	4
	Art. 13 Wahlbüro	4
	Art. 14 Präsidenten Gemeinderat und Einbürgerungskommission	4
	Art. 15 Fraktionsbeitrag	4
3	Schlussbestimmungen	4
	Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechtes	4
	Art. 17 Inkraftsetzung	4

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017<sup>1</sup> und Art. 1 Abs. 2 des Besoldungsreglements der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat das nachstehende Reglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

---

Art. 1 Geltungsbereich	1	Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen gemäss Art. 38 <sup>2</sup> der Gemeindeordnung, des Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrates sowie der Mitglieder des Wahlbüros.
---------------------------	---	--

---

	2	Abweichende Bestimmungen für die Mitwirkung von Mitarbeitenden der Stadt oder Inhaberinnen oder Inhabern von Nebenämtern gehen diesem Reglement vor.
--	---	--

---

Art. 2 Ausserordentlicher Aufwand		Für ausserordentlichen Aufwand kann der Stadtrat von Fall zu Fall eine Entschädigung festlegen. Soweit Mitglieder des Stadtrates davon betroffen sind, ist die Zustimmung der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission einzuholen.
--------------------------------------	--	---

---

Art. 3 Spesenentschädigung		Spesen, die durch behördliche Tätigkeiten entstehen, werden gemäss der Verordnung zum Besoldungsreglement vergütet.
-------------------------------	--	---

---

Art. 4 Zeitberechnung		Die zu entschädigende Zeit wird wie folgt berechnet: a. Der Beginn und das Ende der Präsenzzeit an Sitzungen oder Veranstaltungen sind massgebend. b. Es wird in halben Stunden abgerechnet. Angebrochene halbe Stunden unter 15 Minuten werden abgerundet; ab 15 Minuten wird aufgerundet. c. Bei Sitzungen ausserhalb der Stadt wird die Reisezeit mitberücksichtigt.
--------------------------	--	--

---

Art. 5 Teuerungsausgleich		Die Entschädigungen gemäss diesem Reglement werden durch den Stadtrat, analog Art. 22 des Besoldungsreglements, angepasst.
------------------------------	--	--

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

<sup>2</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

## 2 Spezielle Bestimmungen

### 2.1 Mitglieder des Gemeinderates, Kommissionsmitglieder, Delegierte der Stadt (ohne Stadtpräsident, Vize-Stadtpräsident und übrige Mitglieder des Stadtrates)

Art. 6 Sitzungsgelder <sup>3</sup>	1	Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen gemäss Art. 38 <sup>4</sup> Gemeindeordnung erhalten Entschädigungen für Sitzungen.		
	2	Die Mindestentschädigung beträgt 1 Stunde.		
	3	Der Präsident/Die Präsidentin und der Aktuar/die Aktuarin erhalten pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung von einer Stunde.		
Art. 6 <sup>bis</sup> <sup>5</sup> Ansätze	1	Gemeinderat und seine Kommissionen	CHF	48.90/h
	2	Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis	CHF	61.10/h
	3	Kommissionen und Ausschüsse des Stadtrates	CHF	61.10/h
	4	Pauschale Spesenentschädigung	CHF	6.10/h
	5	Bei ausschliesslicher Nutzung der mobilen Sitzungsvorbereitung: pauschale Spesenentschädigung <sup>6</sup>	CHF	102.000/Jahr
Art. 7 Delegationen und Veranstaltungen		Für Delegationen und Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des Stadtrates werden ausgerichtet: pro Stunde jedoch höchstens – pro Halbttag: Entschädigung für 3 Stunden	CHF	48.90 <sup>7</sup>

<sup>3</sup> Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

<sup>4</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

<sup>5</sup> Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

<sup>6</sup> Fassung gemäss Revision vom 14.06.2018, in Kraft gesetzt auf 01.10.2018

<sup>7</sup> Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

- 
- pro ganzer Tag: Entschädigung für 6 Stunden
  - pro Abendveranstaltung: Entschädigung für 3 Stunden
- 

## 2.2 Mitglieder des Stadtrates

---

Art. 8  
Entschädigung

Für die Entschädigung aller Mitglieder des Stadtrates, mit Ausnahme des Stadtpräsidenten, steht jährlich eine Summe zur Verfügung, welche dem 2.4-fachen<sup>8</sup> des minimalen Jahressalärs der max. Punktzahl der Funktionsstufe A laut Einreihungsplan gemäss Art. 4 des Besoldungsreglementes der Stadt Kreuzlingen entspricht. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder geschieht durch den Stadtrat.

---

Art. 9  
Sitzungsgelder,  
Delegationen und  
Veranstaltungen

Die Mitglieder des Stadtrates beziehen keine Sitzungsgelder und Entschädigungen für Delegationen und für die Teilnahme an Veranstaltungen.

---

Art. 10  
Entschädigungen  
Dritter

Entschädigungen für Tätigkeiten zu Gunsten Dritter, die von Amtes wegen vorzunehmen sind, beispielsweise für die Ausübung von Verwaltungsrats- oder Delegiertenmandaten, sind der Stadt abzuliefern.

---

Art. 10<sup>bis</sup>  
Nichtwieder-  
wahlversicherung<sup>9</sup>

1 Die Mitglieder des Stadtrates sind vertraglich für eine Nichtwiederwahl abgesichert.

2 Die Prämie wird je zur Hälfte durch die versicherte Person und die Stadt beglichen.

---

## 2.3 Stadtpräsident, Vize-Stadtpräsident

---

Art. 11  
Besoldung  
Stadtpräsident

Der Stadtpräsident bezieht eine jährliche Besoldung von 120 % des minimalen Jahressalärs der max. Punktzahl der Funktionsstufe A laut Einreihungsplan gemäss Art. 4 des Besoldungsreglementes der Stadt Kreuzlingen.

---

<sup>8</sup> Fassung gemäss Revision vom 02.07.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

<sup>9</sup> Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

Art. 12 Entschädigung Vize-Stadt- präsident	Der Vize-Stadtpräsident bezieht für diese Zusatzfunktion einen jährlichen Zuschlag in der Höhe von 5 % des minimalen Jahressalärs der max. Punktzahl der Funktionsstufe A laut Einreihungsplan gemäss Art. 4 des Besoldungsreglementes der Stadt Kreuzlingen.
2.4 Weitere Entschädigungen	
Art. 13 Wahlbüro	Der Stundenansatz für die gewählten Mitglieder des Wahlbüros beträgt CHF 48.90. <sup>10</sup>
Art. 14 Präsidenten Ge- meinderat und Einbürgerungs- kommission <sup>11</sup>	Die Präsidenten des Gemeinderates und der Einbürgerungskommission erhalten zusätzlich eine Jahresentschädigung von CHF 2'321.–.
Art. 15 Fraktionsbeitrag	Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten jährlich CHF 1'039.– sowie zusätzlich einen jährlichen Beitrag von CHF 259.– pro Mitglied. <sup>12</sup>
3 Schlussbestimmungen	
Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechtes	Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten vom 19.11.1998 inkl. sämtlicher Nachträge bis 22.07.2003.
Art. 17 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>10</sup> Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

<sup>11</sup> Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015

<sup>12</sup> Fassung gemäss Revision vom 01.10.2015, in Kraft gesetzt auf 01.06.2015